

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1994/2018	
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 05.12.2018	TOP	
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	24.01.2019	Ö

Betreff:

Antwort auf Antrag 1890/2018 der SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach
hier: Überarbeitung Parkplatz

Mainz, 14.01.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Mombach nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandbericht zum Antrag 1890/2018:

Die Straßenverkehrsbehörde wird die Möglichkeiten einer Neuordnung der Parkplätze zur Verbesserung der Situation prüfen und entsprechend veranlassen.

Die Einrichtung einer Toilettenanlage ist jedoch nicht im Verantwortungsbereich der Verkehrsverwaltung, das liegt in der Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften, das uns folgende Rückmeldung gab:

Das 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften teilt zunächst mit, dass die Reduzierung der Kosten bei den öffentlichen Toilettenanlagen im Mainzer Stadtgebiet eine der Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds ist. Demnach sollen durch Optimierung der Unterhaltung künftige Haushaltsverbesserungen entstehen, die künftigen jährlichen Erstattungsbeiträge somit reduziert werden. Um hier einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 134.276,67 EUR erreichen zu können, dürfen die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Toilettenanlagen eine Höhe von 260.000 EUR pro Jahr nicht übersteigen.

Tatsächlich beliefen sich die Kosten im Jahr 2017 auf rund 315.000 EUR. Für das Jahr 2018 wird mit Kosten von mindestens 325.000 EUR gerechnet. Die Abschlagszahlungen für die gegenwärtig bestehenden Toilettenanlagen wurden durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR für das Jahr 2019 auf monatlich 29.583,37 EUR, also insgesamt auf 355.000 EUR, festgelegt.

Bei einem Haushaltsansatz von 355.000 EUR für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten im Jahr 2019 wird deutlich, dass für die Errichtung weiterer Anlagen – auch im Hinblick auf den Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds – kein finanzieller Spielraum besteht.